

Verwaltungskostensatzung

Der Stadt Volkmarsen

vom 17.12.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Volkmarsen erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte -sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	Kostenfrei sonst 30,00 € bis 600,00 €
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 € bis 600,00 €
2 a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €

2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	15,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00 €

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.

4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 € 1,00 €
7	Anfertigung von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite Din A4 und kleiner je Seite Din A3	0,30 € 0,50 €
8	Herstellung von Planpausen je 0,1 m ²	1,60 €
9	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	5,00 €
10	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	6,00 €
11	Erteilung einer steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gewerbsteuer)	10,00 €
12	Recherchen in Archivbeständen, soweit nicht Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 € 30,00 €
14	Erteilung einer Erschließungsbeitragsbescheinigung	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
15	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
16	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
17	Erlaubnis für den Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeinverbrauch hinaus (Sondernutzung) Die Verwaltungsgebühren sind neben den Sondernutzungsgebühren zu bezahlen.	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2

18	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
19	Erteilung einer Löschungsbewilligung	30,00 €
20	Mitteilung nach § 64 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO	50,00 €
21	Entscheidung gem. § 73 Abs 4 HBO über Ausnahmen oder Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder Abweichungen von einer örtlichen Bauvorschrift bei baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO	50,00 € bis 150,00 €
22	Aufbruchgenehmigung	25,00 € bis 100,00 €
23	Abrechnung der hoheitlichen Aufgaben einer Bauleitplanung, die vom Investor beauftragt und bezahlt wird, je Arbeitsstunde	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
24	Abrechnung einer Bauleitplanung, die von der Bauverwaltung durchgeführt wird (Planung und hoheitliche Aufgaben) und nicht der Allgemeinheit dient (für Privatinvestoren u. -personen), je Arbeitsstunde	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
25	Rückabwicklung von Kaufverträgen, je Kaufvertrag	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, zzgl. entstandener Kosten
26	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
27	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	Nach gültiger AllgVwKostO
28	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
29	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, min. 50,00 €
30	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, min. 50,00 €

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der

eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	26,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	21,50 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	18,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Volkmarsen vom 18.07.1996 außer Kraft.

Volkmarsen, den 17.12.2025

gez.

Hendrik Vahle
Bürgermeister